

**Verwendung der einzelnen Exemplare des Frachtbriefs**

## §37

(1) Die Eisenbahnverwaltung des Staats, in dem die Bestimmungszollstelle liegt, legt dieser die Exemplare Nr. 2 und 3 des internationalen Frachtbriefs vor.

(2) Die Bestimmungszollstelle gibt der Eisenbahnverwaltung das Exemplar Nr. 2 unverzüglich zurück, nachdem sie es mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, und behält das Exemplar Nr. 3.

**Beförderung von Waren aus und nach Drittländern****Beförderung nach Drittländern**

## §38

(1) Beginnt eine Beförderung innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR und soll sie außerhalb der Gemeinschaft oder der DDR enden, finden die Bestimmungen der §§ 35 und 36 Anwendung.

(2) Die Zollstelle, in deren Bezirk der Grenzbahnhof liegt, über den eine Sendung die Gemeinschaft oder die DDR verläßt, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungszollstelle.

(3) Bei der Bestimmungszollstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

**Beförderung aus Drittländern**

## §39

(1) Beginnt eine Beförderung außerhalb der Gemeinschaft oder der DDR und soll sie innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR enden, so übernimmt die Zollstelle, in deren Bezirk der Grenzbahnhof liegt, über den die Sendung in die Gemeinschaft oder die DDR eingeht, die Aufgabe der Abgangszollstelle. Bei der Abgangszollstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

(2) Die Zollstelle, in deren Bezirk der Bestimmungsbahnhof liegt, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungszollstelle. Werden die Waren jedoch bei einem Zwischenbahnhof zum freien Verkehr oder zu einem anderen Zollverfahren abgefertigt, so übernimmt die Zollstelle, in deren Bezirk dieser Bahnhof liegt, die Aufgabe der Bestimmungszollstelle. Bei der Bestimmungszollstelle sind die in §37 vorgesehenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

**Durchfuhr durch die Gemeinschaft oder die DDR**

## §40

(1) Beginnt eine Beförderung außerhalb der Gemeinschaft oder der DDR und soll sie auch außerhalb der Gemeinschaft oder der DDR enden, so übernehmen die in § 39 Absatz 1 und in § 38 Absatz 2 bezeichneten Zollstellen die Aufgabe der Abgangs- oder der Bestimmungszollstelle.

(2) Bei der Abgangs- und der Bestimmungszollstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

**Zollrechtlicher Status von durchgeführten Waren und von Waren aus Drittländern**

## §41

Waren, die in der in § 39 Absatz 1 oder in § 40 Absatz 1 beschriebenen Weise befördert werden, werden als im externen Versandverfahren befördert angesehen, es sei denn, daß für sie ein internes Versandpapier T2 L vorgelegt wird, das zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren ausgestellt worden ist.

**Bestimmungen für Expresßgut****Anwendbare Bestimmungen**

## §42

Vorbehaltlich des § 43 gelten die §§ 35 bis 41 auch für Beförderungen, die mit internationalem Expresßgutschein erfolgen.

**Zollrechtlicher Status der Waren, Verwendung der Exemplare des Expresßgutscheins TIEx**

## §43

Bei Beförderungen mit internationalem Expresßgutschein

- a) werden die in § 35 Absatz 2 vorgesehenen Bescheinigungen auf den Exemplaren Nr. 2, 3 und 4 des internationalen Expresßgutscheins angebracht;
- b) werden die Exemplare Nr. 2 und 4 des internationalen Expresßgutscheins in Anwendung von § 37 der Bestimmungs-

zollstelle vorgelegt, die das Exemplar Nr. 2 unverzüglich der Eisenbahnverwaltung zurückgibt, nachdem sie ihren Sichtvermerk auf diesem Exemplar angebracht hat, und das Exemplar Nr. 4 behält.

**Bestimmungen für die Beförderung von Waren in Großbehältern****Allgemeines**

## §44

Die Förmlichkeiten des Versandverfahrens werden gemäß den Bestimmungen der §§45 bis 61 für die Beförderung von Waren in Großbehältern vereinfacht, die die Eisenbahnverwaltungen durch Beförderungsunternehmen mit einem Übergabeschein durchführen lassen, der in dieser Verordnung als „Übergabeschein TR“ bezeichnet wird. Diese Beförderungen umfassen gegebenenfalls andere Beförderungsarten als den Transport auf dem Schienenweg bis zum Abgangsbahnhof des Abgangslands sowie ab dem Bestimmungsbahnhof des Bestimmungslands; diese Beförderungen können ferner Transporte umfassen, die zwischen den genannten Bahnhöfen auf dem Seeweg durchgeführt werden.

**Begriffsbestimmungen**

## §45

Für die Anwendung der §44 bis 60 und 61 Absätze 3 und 4 gelten als

1. „Beförderungsunternehmen“: ein zur Beförderung von Waren in Großbehältern unter Verwendung von Übergabescheinen von den Eisenbahnverwaltungen gegründetes Unternehmen in Gesellschaftsform, dessen Gesellschafter sie sind.
2. „Großbehälter“: ein Transportmittel, das
  - von dauerhafter Beschaffenheit ist,
  - besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Waren durch einen oder mehrere Verkehrsträger ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern,
  - so gebaut ist, daß es gesichert und/oder leicht umgeschlagen werden kann,
  - so beschaffen ist, daß an ihm Verschlüsse wirksam angebracht werden können; dies gilt jedoch nur dann, wenn ein Verschluß gemäß § 53 erforderlich ist,
  - so bemessen ist, daß die von den vier äußeren Ecken des Bodens begrenzte Fläche mindestens 7 m<sup>2</sup> beträgt.
3. „Übergabeschein TR“: das beim Abschluß des Frachtvertrags ausgestellte Papier, auf Grund dessen das Beförderungsunternehmen einen oder mehrere Großbehälter im grenzüberschreitenden Verkehr von einem Versender an einen Empfänger befördern läßt. Jeder Übergabeschein TR trägt in der rechten oberen Ecke zur Unterscheidung eine Seriennummer. Diese Nummer besteht aus acht Ziffern, denen die Buchstaben TR vorangestellt sind.

Der Übergabeschein TR besteht aus folgenden Exemplaren in der Reihenfolge:

- Nr. 1: Exemplar für die Generaldirektion des Beförderungsunternehmens;
- Nr. 2: Exemplar für den nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens im Bestimmungsbahnhof;
- Nr. 3A: Exemplar für den Zoll;
- Nr. 3B: Exemplar für den Empfänger;
- Nr. 4: Exemplar für die Generaldirektion des Beförderungsunternehmens;
- Nr. 5: Exemplar für den nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens im Abgangsbahnhof;
- Nr. 6: Exemplar für den Versender.

Alle Exemplare des Übergabescheins TR, mit Ausnahme des Exemplars Nr. 3A, sind auf der rechten Seite mit einem grünen, etwa 4 cm breiten Rand versehen.

4. „Nachweisung der Großbehälter“: nachstehend „Nachweisung“ genannt: das einem Übergabeschein TR beigefügte Papier, das dessen Bestandteil ist und mit dem mehrere Großbehälter von demselben Abgangsbahnhof zu demselben Bestimmungsbahnhof, bei denen die Zollförmlichkeiten erfüllt werden sollen, befördert werden. Die Nachweisung ist in gleicher Stückzahl wie der zugehörige Übergabeschein TR vorzulegen.